

Gemeindeprüfungsanstalt NRW
z.Hd. Herrn Binder
Shamrockring 1
44623 Herne

→ AL 2, Pl Binder tw.V.

→ D-10 tw.V.

Eingegangen

17. JUNI 2024

Der Bürgermeister

1.2-Finanzen

AnsprechpartnerIn Herr Stirnberg
Zimmernummer 116
Telefonnummer 02422 507 116
E-Mailadresse E.Stirnberg@Kreuzau.de

Aktenzeichen
Sprechzeiten Montag – Freitag 08:30 – 12:00 Uhr
(auch nach Vereinbarung) Dienstag 13:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag 13:30 – 17:00 Uhr

Kassenzeichen 0000.0000.0000
(bei Überweisung bitte unbedingt angeben)

Datum 07. Juni 2024

Überörtliche Prüfung der Gemeinde Kreuzau

Sehr geehrter Herr Binder,

die zuständigen Gremien der Gemeinde Kreuzau haben sich gem. § 105 GO NRW mit dem Prüfungsbericht befasst. Der Rechnungsprüfungs- und Wahlprüfungsausschuss hat den Bericht und die Stellungnahme der Verwaltung am 20.03.2024 beraten. Der Gemeinderat hat am 23.04.2024 seine Stellungnahme zu den Empfehlungen und Feststellungen abgegeben.

Ala Anlage übersende ich die Auflistung mit den im Rat beschlossenen Stellungnahmen. Daraus ergibt sich ein umfangreiches Aufgabenpaket, mit dessen Umsetzung bereits begonnen wurde, das aber sicherlich in einzelnen Bereichen bis zum Abschluss einen längeren Zeitraum benötigen wird.

Eine Ausfertigung dieses Schreibens geht an die Kommunalaufsicht des Kreises Düren.

Mit freundlichen Grüßen



Ingo Eßer-
Bürgermeister

A U S Z U G

aus der Niederschrift der 6. Sitzung des Rechnungsprüfungs- und Wahlprüfungsausschusses vom 20.03.2024.

**3. Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt (gpaNRW) über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Kreuzau
157/2023 1. Ergänzung**

Verständnisfragen der AM bezüglich der Feststellungen im gpaNRW Bericht, insbesondere zur Aussage der investiven Ermächtigungen (Punkt 1 ff) als auch zur Fördermittelaufwaise (Punkt 3 ff) werden verwaltungsseitig den AM ausführlich beantwortet.

Die Verwaltung verdeutlicht, dass die im Prüfbericht aufgegriffenen Empfehlungen grundsätzlich durch die Politik zu jedem Zeitpunkt wieder aufgegriffen werden können. Die GPA Prüfberichte aller Jahre sind im SD-Net hinterlegt und einsehbar.

Die AM sind sich einig, die einzelnen Feststellungen der gpaNRW sowie die Stellungnahmen seitens der Verwaltung nicht separat zu besprechen.

Dem Wunsch auf Abänderung des Beschlusses wurde gefolgt. Dieser lautet wie folgt:

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungs- und Wahlprüfungsausschuss nimmt die Berichte der gpaNRW über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Kreuzau sowie die Auflistung der Verwaltung über die Ergebnisse der Umsetzung der Feststellungen und Empfehlungen zur Kenntnis.

Der Rechnungsprüfungs- und Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Rat beschließt, die Stellungnahme zu den Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW, wie von der Verwaltung als Anlage vorgelegt, gegenüber der gpaNRW und der Aufsichtsbehörde abzugeben.

Beratungsergebnis: einstimmig

A U S Z U G

aus der Niederschrift der 20. Sitzung des Rates vom 23.04.2024.

- 7. Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt (gpaNRW) über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Kreuzau
157/2023 2. Ergänzung**

Beschluss:

Der Rat beschließt, die Stellungnahme zu den Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW, wie von der Verwaltung als Anlage vorgelegt, gegenüber der gpaNRW und der Aufsichtsbehörde abzugeben.

Beratungsergebnis: einstimmig

GPA-Prüfung 2023

Lfd. Nr.	GPA-Nr.	Bezeichnung	Abt.	Stellungnahme
1	Fi S. 17 (S.64)	Fi1: Die Gemeinde Kreuzau überträgt, gemessen am Haushaltsansatz, geringere investive Ermächtigungen ins Folgejahr als der Durchschnitt der Vergleichskommunen. Kreuzau nimmt die Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen jedoch nur rund zur Hälfte in Anspruch. Schriftliche Regelungen zu Ermächtigungsübertragungen gibt es in Kreuzau nicht.	1.2	Die Feststellung trifft zu.
2	Fi S. 17 (S.66)	Ei1: Die Gemeinde Kreuzau sollte in den Haushaltsplänen investive Auszahlungen einschließlich investiver Ermächtigungsübertragungen nur dann veranschlagen, wenn sie im Planungszeitraum realistisch und zahlungswirksam zu erwarten sind. Außerdem sollte die Gemeinde verbindliche schriftliche Regelungen zu Ermächtigungsübertragungen erstellen.	1.2	Der Empfehlung wird gefolgt.
3	Fi S. 17 (S.67)	F2: Die Gemeinde Kreuzau hat keine strategischen Festlegungen zur Fördermittelakquise getroffen. Durch die aktuelle Struktur ist keine optimale Ausnutzung von Fördermöglichkeiten gesichert.	2.1	Die dezentrale Fördermittelakquise in den Abteilungen hat sich bewährt. Daneben wird in der Verwaltung ein zentrales Fördermittelcontrolling implementiert um die optimale Ausnutzung von Fördermöglichkeiten und deren Verfahrensabläufe transparent zu gestalten. Die Gemeinde ist Mitglied im Fachnetzwerk Fördermittelakquise (FNF) der Kommunalagentur NRW. Hierüber werden bereits Beratungsleistungen abgerufen. Im Rahmen der dezentralen Fördermittelakquise werden mittels der Schnellbriefe des NWSTGB aktuelle Förderaufträge im Hinblick auf Nutzbarkeit geplanter Projekte überprüft.
4	Fi S. 14 (S.67)	E2: Die Gemeinde Kreuzau sollte strategische Zielvorgaben zur Fördermittelakquise formulieren. Auch Verfahrensabläufe und Standards zur Beantragung von Fördermitteln sollten verschriftlicht werden.	2.1	Siehe Ausführungen zu Ziffer 3.
5	Fi S. 17 (S.68)	F3: Die Bewirtschaftung und Verwaltung von Fördermitteln erfolgt dezentral. Die Gemeinde hat weder ein förderbezogenes Controlling noch ein hierauf aufbauendes regelmäßiges Berichtswesen eingerichtet.	Contr	Die Bewirtschaftung und Verwaltung von Fördermitteln soll weiterhin dezentral erfolgen. Die daraus resultierenden Informationen sollen zukünftig zentral im Controlling zusammengeführt werden. Darauf aufbauend ist es dann möglich, Auswertungen und Berichte zu erstellen, um

Vb = Vorbericht
 Kz = Kennzahlenset
 Fi = Teilberichte Finanzen
 Vg = Vergabewesen
 Sch = Informationstechnik an Schulen
 Ord = Ordnungsbehördliche Bestattungen
 Fr = Friedhofswesen

F = Feststellung
 E = Empfehlung

Lfd. Nr.	GPA-Nr.	Bezeichnung	Abt.	Stellungnahme
				umfangreiche Informationen und Entscheidungshilfen geben zu können.
6	Fi S. 17 (S.68)	E3: Die Gemeinde sollte eine zentrale Datei oder Datenbank zur Verwaltung von Fördermitteln anlegen. Diese sollte neben der Fördersumme auch Informationen zu Auflagen und Fristen enthalten. Hierauf aufbauend sollte die Gemeinde ein Berichts-wesen einrichten. Die Berichte können entweder anlässlich der Projekt-Meilensteine von Fördermaßnahmen oder regelmäßig erfolgen.	Contr	Das Controlling ist derzeit dabei, den Markt zu sondieren, welche Software für die Verwaltung von Fördermitteln für die Gemeinde Kreuzau in Frage kommt. Dabei soll ein System sowohl das vollständige Fördermittelmanagement als auch das fördermittelbezogene Controlling abbilden können. Es stehen bereits Software-Lösungen zur Auswahl. Eine Implementierung ist bis zum Ende des Jahres vorgesehen. Anschließend können auch entsprechende Berichte zum Fördermittelbereich erstellt werden.
7	Fi S. 17 (S.69)	F4: Die Gemeinde Kreuzau verfolgt nach eigener Aussage ein sicherheitsorientiertes Kreditmanagement. Einen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement hat die Gemeinde bisher nicht schriftlich fixiert.	1.2	Die flexible Vorgehensweise in enger Abstimmung der Abteilung Finanzen mit der Verwaltungsleitung hat sich bewährt und sollte nicht eingeschränkt werden.
	Fi S. 17 (S. 70)	E4: Wir empfehlen der Gemeinde Kreuzau, sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen zu geben und diesen schriftlich zu fixieren. Der Handlungsrahmen sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen enthalten. Die Gemeinde kann ihre Festlegungen beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum städtischen Kreditmanagement zusammenfassen.	1.2	Die Erstellung einer Dienstanweisung für das Kreditmanagement wird vorbereitet.
9	Vg S. 18 (S.81)	F1: Die Gemeinde Kreuzau hat eine zentrale Vergabestelle eingerichtet. Sie hat in ihrer Dienstanweisung zum Auftrags- und Vergabewesen aus dem Jahr 2022 verbindliche Regelungen aufgestellt; die teilweise überarbeitungs- und ergänzungsbedürftig sind. Ab Mitte 2023 arbeitet die Gemeinde mit der MILAN Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH zusammen. Eine neue Dienstanweisung wird in diesem Zusammenhang erstellt.	2.1	Im Zuge des Beitritts der Gemeinde Kreuzau zur MILAN Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH wurde die Dienstanweisung über die Durchführung von Vergabeverfahren bei der Gemeinde Kreuzau neu gefasst und ist zum 01.10.2023 in Kraft getreten. Gleichzeitig trat die Dienstanweisung für das Auftrags- und Vergabewesen der Gemeinde Kreuzau vom 31.03.2022 außer Kraft.
10	Vg S. 18 (S.82)	E1.1: Zur Vermeidung von Handlungsunsicherheiten sollte die Gemeinde Kreuzau die Zuständigkeiten zwischen zentralen Vergabestelle und Bedarfsstelle in ihrer Dienstanweisung eindeutig abgrenzen.	2.1	Die zuvor benannte am 01.10.2023 in Kraft getretene Dienstanweisung über die Durchführung von Vergabeverfahren bei der Gemeinde regelt die Zuständigkeiten zwischen der zentralen Vergabestelle und den Bedarfsstellen eindeutig und nimmt die gewünschte Abgrenzung vor.
11	Vg S. 18 (S.82)	E1.2: Die Gemeinde Kreuzau sollte den Einsatz einer erweiterten Vergabesoftware zum schnelleren Austausch von Unterlagen, zur Dokumentation und zur rechtssicheren Abwicklung von Vergabeverfahren prüfen.	2.1 1.1	Mit der Übertragung der Aufgaben der zentralen Vergabestelle auf die MILAN erfolgt die Bereitstellung der Vergabesoftware, Dokumentation und rechtssichere Abwicklung von Vergabeverfahren durch die MILAN.
12	Vg S. 18 (S.83)	F2: Die Gemeinde Kreuzau beauftragt für die Prüfung ihres Jahresabschlusses eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Darüber hinaus nutzt die Gemeinde die Alternativmöglichkeiten des § 101 Abs. 1 S. 3 u. 4	1.2	Die Feststellung ist zutreffend.

Vb = Vorbericht

Kz = Kennzahlenset

Fi = Teilbericht Finanzen

Vg = Vergabewesen

Sch = Informationstechnik an Schulen

Ord = Ordnungsbehördliche Bestatigungen

Fr = Friedhofswesen

F = Feststellung

E = Empfehlung

Lfd. Nr.	GPA-Nr.	Bezeichnung	Abt.	Stellungnahme
		GO NRW zur Sicherstellung einer örtlichen Rechnungsprüfung nicht. Eine Prüfung der getätigten Vergaben erfolgt nicht.		
13	Vg S. 18 (S.84)	E2: Zur rechtssicheren Abwicklung der von ihr selbst durchgeführten Vergabemaßnahmen, zur Sicherstellung des wirtschaftlichen Mittelsatzes sowie zur Bestmöglichen Korruptionsprävention sollte die Gemeinde Kreuzau die Voraussetzungen für eine verbindliche und regelmäßige Vergabeprüfung schaffen. Dafür bietet sich die Inanspruchnahme einer örtlichen Rechnungsprüfung eines Kreises oder einer anderen Kommune über eine interkommunale Zusammenarbeit an.	1.2	Die Einführung einer Überprüfungsmöglichkeit der selbst durchgeführten Vergaben wird geprüft.
14	Vg S. 18 (S.84)	F3: Die Gemeinde Kreuzau verfügt über eine Dienstanzweisung zur Korruptionsprävention aus dem Jahr 2012. Diese umfasst nicht alle erforderlichen Regelungen. Eine Schwachstellenanalyse zur Identifikation der korruptionsgefährdeten Bereiche wurde bislang nicht durchgeführt.	1.1	Die Feststellung F3 wurde zwischenzeitlich aufgegriffen, der Entwurf einer neuen Dienstanzweisung Korruptionsprävention anhand des Modells der gpa NRW ist in der Aufstellung und internen Abstimmung befindlich. Eine Schwachstellenanalyse zur Identifikation korruptionsgefährdeter Bereiche ist vorgesehen.
15	Vg S. 18 (S.85)	E3.1: Die Gemeinde Kreuzau sollte - wie beabsichtigt - ihre bestehende Dienstanzweisung zur Korruptionsprävention zeitnah aktualisieren. Diese könnte die Übersichtlichkeit der präventiven Schutzmaßnahmen zur Korruptionsabwehr und die Regelungs-dichte verbessern.	1.1	Siehe Ausführungen zu Ziffer 14
16	Vg S. 18 (S.86)	E3.2: Die Gemeinde Kreuzau sollte die angedachte Schwachstellenanalyse zeitnah durchführen und dabei ihre Bediensteten mit einbeziehen. Sie sollte die gewonnenen Erkenntnisse in ihre internen Regelungen zur Korruptionsprävention aufnehmen. Auf dieser Grundlage kann sie ihre korruptionsgefährdeten und die besonders korruptionsgefährdeten Bereiche festlegen.	1.1	Siehe Ausführungen zu Ziffer 14 die Erarbeitung einer Schwachstellenanalyse unter Einbeziehung der Bediensteten ist vorgesehen.
17	Vg S. 18 (S.87)	E3.3: Die Gemeinde Kreuzau sollte die Benennung einer bzw. eines Korruptionsschutzbeauftragten prüfen, die bzw. der sich der Einhaltung der Vorgaben des KorruptionsbG verantwortlich annimmt.	1.1	Die Empfehlung wird aufgegriffen und die Benennung einer bzw. eines Korruptionsbeauftragten geprüft.
18	Vg S. 18 (S.88)	E3.4: Die Gemeinde Kreuzau sollte sicherstellen, dass die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes zeitnah nach Inkrafttreten der landesgesetzlichen Regelungen umgesetzt werden. Dazu gehört, ein Hinweisgebersystem zu implementieren sowie einen die Vertraulichkeit garantierenden Workflow zum Umgang mit Hinweisen zu erarbeiten und verbindlich festzulegen.	1.1	Die Empfehlung wurde bereits aufgegriffen. Die Gemeinde Kreuzau arbeitet bezüglich der Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes mit einem externen Dienstleister zusammen.
19	Vg S. 19 (S.88)	F4: Die Gemeinde Kreuzau hat bisher noch keine Regelungen zum Umgang mit Sponsoringleistungen getroffen.	1.1	Regelung zum Umgang mit Sponsoring Leistungen sind Gegenstand der in Aufstellung befindlichen DA Korruptionsprävention.
20	Vg S. 19 (S.89)	E4: Zur Sicherstellung von Transparenz und zur Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten sollte die Gemeinde Kreuzau verbindliche Regelungen zum Umgang mit Sponsoringleistungen festlegen.	1.1	(siehe vorstehende Ausführungen zur Ziffer 19).

Vb = Vorbericht

Kz = Kennzahlenset

Fi = Teilberichte Finanzen

Vg = Vergabewesen

Sch = Informationstechnik an Schulen

Ord = Ordnungsbehördliche Bestattungen

Fr = Friedhofswesen

F = Feststellung

E = Empfehlung

Lfd. Nr.	GPA-Nr.	Bezeichnung	Abt.	Stellungnahme
21	Vg S. 19 (S.90)	F5: Im Vergleichsjahr 2021 gehört die Gemeinde Kreuzau zu den Vergleichskommunen mit niedrigen Abweichungen vom Auftragswert. Gegenüber dem Vorjahr konnte die Abweichungsquote reduziert werden.	2.1	Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.
22	Vg S. 19 (S.92)	E5: Die Gemeinde Kreuzau sollte die Abweichungen von Auftragswerten in Form eines Soll-Ist-Vergleichs prüfen. Gesammelte Erkenntnisse zu Ursachen der Abweichungen sollten bei zukünftigen Vergabemaßnahmen berücksichtigt werden.	2.1	Die Empfehlung wird bei zukünftigen Vergabemaßnahmen beachtet.
23	Vg S. 19 (S.92)	F6: Die Gemeinde Kreuzau bearbeitet erforderliche Nachträge dezentral in den jeweiligen Fachabteilungen. Eine systematische Auswertung und Dokumentation der Nachträge an zentraler Stelle erfolgt nicht.	2.1	Eine Dokumentation und systematische Auswertung von Nachträgen erfolgt über die zentrale Vergabestelle MILAN.
24	Vg S. 19 (S.92)	E6.1: Die Gemeinde Kreuzau sollte verbindliche Regelungen zum Umgang mit Nachträgen und Auftragsweiterungen in ihre Dienststanweisung aufnehmen. Damit kann sie den Umgang der Bedarfsstellen vereinheitlichen und die Rechtssicherheit erhöhen.	2.1	In der Dienststanweisung über die Durchführung von Vergabeverfahren bei der Gemeinde vom 01.10.2023 ist der Umgang mit Nachträgen und Auftragsweiterungen geregelt.
25	Vg S. 19 (S.93)	E6.2: Die Gemeinde Kreuzau sollte Auftragsänderungen bzw. Nachträge ab zu bestimmenden Wertgrenzen zentral begleiten lassen.	2.1	Die Begleitung erfolgt über die zentrale Vergabestelle MILAN.
26	Vg S. 19 (S.93)	E6.3: Mit der möglichst zentralen Abwicklung von Auftrags-änderungen und Nachträgen könnte die Gemeinde ein systematisches Nachtragsmanagement aufbauen. Dazu gehört nach Ansicht der gpaNRW die Auswertung der Nachträge hinsichtlich Ursache, Höhe und beteiligter Unternehmen.	2.1	Wird beachtet, eine Auswertung der Nachträge hinsichtlich Ursache, Höhe und beteiligten Unternehmen erfolgt.
27	Vg S. 19 (S.93)	F7: Die Gemeinde Kreuzau dokumentiert den Vergabeprozess überwiegend ausführlich und nachvollziehbar. Fehlende Regelung in der Dienststanweisung Vergabewesen führen bei der Behandlung von Auftragsweiterungen und Nachträgen zu Handlungsunsicherheiten. Die Dokumentationspflichten im Zusammenhang mit Nachtragsverfahren werden nicht beachtet.	2.1	Ist zwischenzeitlich geregelt, siehe Ziffer 24
28	Vg S. 19 (S.94)	E7.1: Die Gemeinde Kreuzau sollte die Ausführungsfristen ihrer Bauvorhaben realistisch festlegen. Dadurch besteht die Möglichkeit, zukünftig die Anzahl der Angebote zu erhöhen.	2.1	Die Empfehlung wird beachtet.
29	Vg S. 19 (S.95)	E7.2: Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollte die Gemeinde Kreuzau die Gründe für Nachtragsleistungen grundsätzlich dokumentieren.	2.1	Gründe für die Nachtragsleistung werden dokumentiert, die Empfehlung wird beachtet.
30	Vg S. 19 (S.96)	E7.3: Bei festgestellten Mängeln im Rahmen der Schlussabnahme sollte die Gemeinde Kreuzau auch die Mängelbeseitigung dokumentieren und in der Bauakte hinterlegen.	2.1	Festgestellte Mängel sowie deren Beseitigung werden im Rahmen von Zwischen- und Schlussabnahmen dokumentiert und überwacht. Die Empfehlung wird beachtet.
31	Vg S. 19 (S.97)	E7.4: Die Gemeinde Kreuzau sollte die Unterrichtung der unterlegenen Bieter entsprechend den vergaberechtlichen Vorgaben durchführen. Dadurch werden die Unternehmen, die für einen Zuschlag nicht in	2.1	Die Unterrichtung unterlegener Bieter erfolgt durch die MILAN.

Vb = Vorbericht

Kz = Kennzahlenset

Fi = Teilbericht Finanzen

Vg = Vergabewesen

Sch = Informationstechnik an Schulen

Ord = Ordnungsbehördliche Bestattungen

Fr = Friedhofswesen

F = Feststellung

E = Empfehlung

Lfd. Nr.	GPA-Nr.	Bezeichnung	Abt.	Stellungnahme
		Betracht kommen, davor geschützt, die notwendigen Kapazitäten für den jeweiligen Auftrag unnötig lange vorzuhalten.		
32	Sch S. 20 (S.110)	F1: Die technischen und organisatorischen IT-Sicherheitsstrukturen für die Schulen der Gemeinde Kreuzau weisen Defizite und mithin ein Risikopotenzial auf.	1.3	Diese Frage wird mit dem an den Schulen eingesetzten Schulsupport abschließend geklärt.
33	Sch S. 20 (S.111)	E1: Die Gemeinde Kreuzau sollte in Kooperation mit ihren Schulen eine umfassende IT-Sicherheitskonzeption erstellen und daraus abgeleitete technische und organisatorische Maßnahmen konsequent umsetzen.	1.3	Diese Frage wird mit dem an den Schulen eingesetzten Schulsupport abschließend geklärt.
34	Ord S. 20 (S.120)	F1: Die Gemeinde Kreuzau erhebt von den bestattungspflichtigen Angehörigen die Kosten für die durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung. Eine Ermittlung von kostenpflichtigen Erben erfolgt nicht. Auch eine Verwaltungsgebühr setzt die Ordnungsbehörde nicht fest.	2.3	Falls keine bestattungspflichtigen Angehörigen ermittelt werden können, wird die Gemeinde künftig Erben über das Nachlassgericht ermitteln. Der Verwaltungsgebührenrahmen liegt je nach Arbeitsaufwand zwischen 30 € und 360 €. Zukünftig wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
35	Ord S. 20 (S.120)	E1.1: Die Gemeinde Kreuzau sollte eventuell kostenpflichtige Erben über das Nachlassgericht ermitteln, wenn keine bestattungspflichtigen Angehörigen vorhanden sind, bzw. diese die Kosten für die ordnungsbehördliche Bestattung nicht tragen können.	2.3	Siehe vorstehende Ausführungen zu Ziffer 34
36	Ord S. 20 (S.121)	E1.2: Die Ordnungsbehörde sollte eine angemessene Verwaltungsgebühr zur Deckung bzw. Minderung ihres eigenen Aufwandes erheben.	2.3	Siehe vorstehende Ausführungen zu Ziffer 34
37	Ord S. 20 (S.121)	F2: Die Gemeinde Kreuzau hat keine schriftlichen Verfahrensstandards zu den ordnungsbehördlichen Bestattungen festgelegt. Aufgrund der geringen Fallichte entscheidet die Kommune einzelfallbezogen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben.	2.3	Siehe Ausführungen zu den nachfolgenden Ziffern 38 ff.
38	Ord S. 20 (S.122)	E2: Die Gemeinde Kreuzau sollte Verfahrensstandards für die ordnungsbehördlichen Bestattungen definieren und verschriftlichen.	2.3	Checkliste als Anlage 2 beigelegt.
39	Ord S. 20 (S.124)	F3: Die Aufwendungen für ordnungsbehördliche Bestattungsfälle sind in der Gemeinde Kreuzau vergleichsweise hoch. Das wirkt sich negativ auf den Fehlbetrag aus.	2.3	Siehe Ausführungen zur nachfolgenden Ziffer 40
40	Ord S. 20 (S.125)	E3: Die Gemeinde Kreuzau sollte eine Markterkundung bzw. Preisanfragen bei verschiedenen Bestattungsunternehmen durchführen. Hierdurch kann die Gemeinde gegebenenfalls die Aufwendungen für die ordnungsbehördlichen Bestattungen verringern und damit auch einen möglichen Fehlbetrag reduzieren.	2.3	Eine Markterkundung bei ortsansässigen Bestattungsunternehmen wird durchgeführt; ggf. soll ein Pauschalbetrag vereinbart oder ein Rahmenvertrag abgeschlossen werden. Die Maßnahmen sollen dazu beitragen den Fehlbetrag zu reduzieren.
41	Fr S. 20 (S.132)	F1: Die Gemeinde Kreuzau arbeitet derzeit nicht mit Kennzahlen oder konkreten Zielsetzungen im Friedhofswesen. Ein Controlling wird im Rahmen der Haushaltsüberwachung durchgeführt.	2.2 Contr	Wird künftig beachtet siehe nachfolgende Ziffer 42

Vb = Vorbericht
Kz = Kennzahlenset
Fi = Teilberichte Finanzen
Vg = Vergabewesen
Sch = Informationstechnik an Schulen
Ord = Ordnungsbehördliche Bestattungen
Fr = Friedhofswesen

F = Feststellung
E = Empfehlung

Lfd. Nr.	GPA-Nr.	Bezeichnung	Abt.	Stellungnahme
42	Fr S. 20 (S.133)	E1: Die Gemeinde Kreuzau sollte ein Kennzahlensystem aufbauen und regelmäßig auswerten. Dadurch kann das Friedhofswesen noch besser gesteuert werden. Die Ergebnisse sollten für die Entscheidungsträger transparent aufbereitet und regelmäßig über ein Berichtswesen dargestellt werden.	2.2 Contr	Zusammen mit der Controllingstelle wird mittelfristig ein Kennzahlensystem aufgebaut.
43	Fr S. 20 (S.133)	F2: Die Friedhofsverwaltung wird durch den Einsatz einer Fachsoftware bei den Arbeitsabläufen unterstützt. Allerdings beinhaltet das Verfahren keine Verknüpfung zu einem geografischen Informationssystem.	2.2	Die Feststellung trifft zu.
44	Fr S. 20 (S.133)	E2: Die Friedhofsverwaltung sollte mit digitalen Möglichkeiten ausgestattet sein, um Informationen zu den Bestattungen und den Grün- und Wegeflächen auf den kommunalen Friedhöfen schnell und einfach virtuell abzurufen. Das ermöglicht eine gute Transparenz und erleichtert die langfristige Planung.	2.2	Die derzeit auf dem Markt angebotenen geographischen Systeme beinhalten allesamt keine Schnittstelle zum aktuell eingesetzten Friedhofverwaltungsprogramm JPax. Erst wenn das gewährleistet werden kann, kann über den tatsächlichen Mehrwert durch den Einsatz einer solchen Software, insbesondere hinsichtlich des Kosten-Nutzen-Verhältnisses, nachgedacht werden.
45	Fr S. 20 (S.134)	F3: Die Gemeinde Kreuzau betreibt eine gute Öffentlichkeitsarbeit für ihre Friedhöfe. Allerdings werden die Trauerhallen hierbei nicht einbezogen.	2.2	Wird künftig beachtet (siehe nachfolgende Ausführung zu Ziffer 46).
46	Fr S. 20 (S.134)	E3: Die Gemeinde Kreuzau sollte auch ihre Trauerhallen in die Friedhofsbroschüre aufnehmen, um diese aktiv zu bewerben. Gegebenenfalls kann hierdurch die Wahrnehmung in der Bevölkerung verbessert und die Nutzungsintensität der Trauerhallen gesteigert werden.	2.2	Wird bei der nächsten Auflage der Friedhofsbroschüre berücksichtigt.
47	Fr S. 21 (S.135)	F4: Die Gemeinde Kreuzau erreicht keine vollständige Deckung der gebührenrelevanten Aufwendungen.	2.2	Die Feststellung trifft zu
48	Fr S. 21 (S.137)	E4: Ziel der Gemeinde Kreuzau sollte es sein, mit den Gebühren-einnahmen die Nachfrage nach den Bestattungen stabil zu halten und dennoch einen hohen Kostendeckungsgrad zu erreichen.	2.2	Die Empfehlung wird bei der nächsten Gebührenkalkulation berücksichtigt.
49	Fr S. 21 (S.137)	F5: Bei der Gebührenkalkulation arbeitet die Gemeinde Kreuzau mit Äquivalenzziffern. Die verstärkte Nachfrage nach Urnen-bestattungen spiegelt sich in den Gebührensätzen aber nicht wider.	2.2	
50	Fr S. 21 (S.138)	E5: Die Kostenträgerrechnung für die Grabnutzungsgebühren sollte die Gemeinde Kreuzau entsprechend dem Nachfrageverhalten modifizieren. Die pflegearme bzw. pflegefreie Nutzung von Urnengräbern sollte stärker gewichtet werden. Das verhindert die Gebührenspreizung zwischen Sarg- und Urnengräbern. Hierdurch kann die Gemeinde die Kostendeckung positiv beeinflussen.	2.2	Die Empfehlung wird bei der nächsten Gebührenkalkulation berücksichtigt.
51	Fr S. 21 (S.138)	F6: Die Trauerhallen werden in Kreuzau nicht so stark frequentiert wie die Friedhöfe. Obwohl der Aufwand für die einzelnen Trauerhallen vergleichsweise gering ist, ergibt sich in der Summierung der zehn	2.2	Siehe Ausführungen zur nachfolgenden Ziffer 52.

Vb = Vorbericht

Kz = Kennzahlenset

Fi = Teilberichte Finanzen

Vg = Vergabewesen

Sch = Informationstechnik an Schulen

Ord = Ordnungsbehördliche Bestattungen

Fr = Friedhofswesen

F = Feststellung

E = Empfehlung

Lfd. Nr.	GPA-Nr.	Bezeichnung	Abt.	Stellungnahme
		Trauerhallen ein erhöhter Gesamtaufwand, der nur zu einem geringen Anteil durch Erlöse gedeckt wird. Das wirkt sich nachteilig auf den Kostendeckungsgrad für das Friedhofswesen aus. E6: Die Gemeinde Kreuzau sollte die Frequentierung je Trauerhalle erfassen. Für Trauerhallen, die weniger stark genutzt werden, sollte die Gemeinde konzeptionelle Überlegungen zu einer zukünftigen Reduzierung, Umgestaltung oder zusätzlichen Nutzung (z.B. als Kolumbarium, Kunstraum, Konzertraum, Wirtschaftsgebäude, etc.) treffen. Um die Nutzungsintensität zu steigern, sollte die Kommune ihre Hallen aktiv bewerben.	2.2	Über die Frequentierung der Trauerhallen liegen genaue Zahlen vor und können tagesaktuell je Trauerhalle abgerufen werden. Inwieweit konzeptionelle Überlegungen zu einer zukünftigen Reduzierung, Umgestaltung oder zusätzlichen Nutzung tatsächlich umsetzbar sind, muss unter Abwägung aller Interessen geklärt werden.
53	Fr S. 21 (S.141)	F7: Die Nachfrage der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kreuzau nach pflegearmen bzw. pflegefreien Bestattungsformen ist hoch. Es ist wichtig, die Entwicklung friedhofsbezogen nachzuhalten und das Angebotspektrum entsprechend ausrichten.	2.2	Die Problematik ist bekannt und wird bereits in den laufenden Planungen berücksichtigt.
54	Fr S. 21 (S.142)	E7.1: Durch die Vielzahl der Urnenbestattungen werden auch weiterhin große Teile der in früheren Jahren auf Sargbestattungen ausgelegten Friedhofsflächen leer bleiben. Insofern sollte die Gemeinde Kreuzau langfristig Strategien für die ungenutzten Flächen entwickeln.	2.2	Die Problematik ist bekannt. Derzeit werden mittel- und langfristige Konzepte zur nachhaltigen Reduzierung des Pflegeaufwandes entwickelt.
55	Fr S. 21 (S.143)	E7.2: Die Friedhofsverwaltung sollte Überlegungen zu der weiteren Einrichtung pflegearmer/ pflegefreier Grabformen treffen. Hierdurch kann die Gemeinde dem veränderten Nachfrageverhalten weiter entsprechen. Gegebenenfalls können im Rahmen der langfristigen Planung noch mehr Flächen komprimiert, pflegearm gestaltet oder einer anderen Nutzung zugeführt werden.	2.2	Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.
56	Fr S. 21 (S.143)	F8: Die Gemeinde Kreuzau hat nur einen geringen Anteil belegter Bestattungsfläche auf ihren Friedhöfen. Der überwiegende Anteil der Flächen besteht aus unbelegter Bestattungsfläche und Grün- und Wegeflächen.	2.2	Die Problematik ist bekannt, die Herausnahme der Flächen wird bereits geprüft.
57	Fr S. 21 (S.145)	E8: Aufgrund der großen unbelegten Bestattungsflächen, die künftig noch weiter steigen werden, ist eine langfristige Planung der Friedhofsflächen in der Gemeinde Kreuzau erforderlich.	2.2	Derzeit erfolgt bereits eine aktuelle (bis 5 Jahre), eine mittelfristige (bis 20 Jahre) und eine langfristige Planung.
58	Fr S. 21 (S.145)	F9: Da die Gemeinde Kreuzau entsprechend des Nachfrageverhaltens zukünftig immer weniger Bestattungsfläche benötigen wird, ist es wichtig, dass sich die Gemeinde Ziele für die langfristige Planung ihrer Friedhöfe setzt. Hierfür ist Transparenz über das Grabwahlverhalten notwendig.	2.2	Die Transparenz über das Grabwahlverhalten ist gegeben. Für jeden Friedhof kann einzeln die gewählte Grabart mit Laufzeit (rückwirkend) dargestellt werden.
59	Fr S. 21 (S.147)	E9: Das friedhofsbezogene Bestattungsverhalten sollte die Gemeinde Kreuzau jährlich auswerten. Mit Kenntnis der tatsächlichen Auslastung der einzelnen Friedhöfe kann die Gemeinde individuelle Ziele festlegen und entsprechende Maßnahmen ableiten.	2.2	erfolgt im jeweiligen Verwaltungsbericht.

Vb = Vorbericht

Kz = Kennzahlenset

Fi = Teilbericht Finanzen

Vg = Vergabewesen

Sch = Informationstechnik an Schulen

Ord = Ordnungsbehördliche Bestattungen

Fr = Friedhofswesen

F = Feststellung

E = Empfehlung

Lfd. Nr.	GPA-Nr.	Bezeichnung	Abt.	Stellungnahme
60	Fr S. 22 (S.148)	F10: Die Unterhaltungsaufwendungen je Quadratmeter Grün- und Wegefläche liegen in Kreuzau unter dem Median der Vergleichskommunen. Eine langfristige Planung der Flächen und Pflege-standards kann weiter dabei helfen, Kosten zu senken.	2.2	Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.
61	Fr S. 22 (S.150)	E10: Die Gemeinde Kreuzau sollte in Zusammenhang mit der Flächenplanung der Friedhöfe auch ein Konzept für die Grün- und Wegeflächen erarbeiten. Die Pflege und Unterhaltung sollte insbesondere auf intensiv genutzte Kernbereiche der Friedhöfe konzentriert werden. Pflegeintensive Vegetation und Wegflächen für Randbereiche sollten sukzessive zurückgebaut werden.	2.2	Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

Vb = Vorbericht
 Kz = Kennzahlenset
 Fi = Teilbericht Finanzen
 Vg = Vergabewesen
 Sch = Informationstechnik an Schulen
 Ord = Ordnungsbehördliche Bestattungen
 Fr = Friedhofswesen

F = Feststellung
 E = Empfehlung

Anlage

Checkliste Ordnungsbehördliche Bestattung

1. Anruf Leitstelle
Natürlicher Tod (Zuständigkeit Ordnungsamt)
Ungeklärter Tod (Zuständigkeit Kriminal Polizei)
Totenschein durch Notarzt oder Hausarzt
2. Abtransport Leiche
Bestattungsunternehmen informieren derzeit
Haas Bestattungen, Alte Jülicher Straße 40-44, 52353 Düren
Telefon: 02421 41163
3. Wertgegenstände sichern (unbedingt Vieraugenprinzip)
Stammbuch, Testament, Verfügung Festlegung Bestattung, Ausweis, Bankkarte,
Bargeld, Schmuck usw.
4. Wohnobjekt der verstorbenen Person verschließen.
Schlüssel mitnehmen
Bei ungeklärter Todesursache kümmert sich KriPo darum. OA raus.
5. Ermittlung Angehöriger / Bestattungspflichtiger
Bestattungspflicht § 8 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen
(Bestattungsgesetz- BestG NRW)
6. Angehörige / Bestattungspflichtigen
Über das Ableben informieren (ggf. telefonisch) Postweg
Androhung Ersatzvornahme
Frist
Erdbestattung innerhalb einer Woche
Urnenbestattung innerhalb sechs Wochen ggf. Fristverlängerung durch
Ordnungsbehörde
7. Info Nachlassgericht
Sofern kein Bestattungspflichtiger ermittelt werden konnte, Info ans Nachlassgericht.
Sichergestellte Wertgegenstände werden durch OA aufbewahrt bis Nachlass geregelt
ist.
8. Kremierung
Kremierung durch OA veranlassen.
9. Kosten
Entstandene Kosten werden dem Bestattungspflichtigen/ Erben auferlegt.
§ 1968 BGB Beerdigungskosten - Der Erbe trägt die Kosten der Beerdigung des
Erblassers.

Kostenbescheid